

## Mietbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Durch den Abschluß eines Mietvertrages erkennt der Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen an:

### Mietobjekt und Haftungen

Dem Mieter ist die Bedienungsanleitung des Mietobjektes ausgehändigt worden, bei der Benutzung des Mietobjektes hat er sich an diese und an die allgemeinen handwerklichen Regeln zu halten.

Der Mieter hat mit seiner Unterschrift bestätigt, daß er das Mietobjekt in technisch einwandfreiem Zustand erhalten hat. Der Mieter haftet für die Rückgabe des Objektes in gleichem, also technisch einwandfreiem Zustand. Sollte der Mietgegenstand in defektem Zustand zurückgegeben werden, so erteilt der Vermieter dem Vermieter bereits jetzt einen entsprechenden Reparaturauftrag und übernimmt die Kosten dieser Reparatur, für die der Vermieter die übliche Vergütung in Rechnung stellt. Für den Zeitraum der Reparatur hat der Mieter den vereinbarten Mietpreis weiter zu entrichten. Der Mieter haftet dem Vermieter für die Zerstörung oder den Verlust des Mietgegenstandes. Im Falle einer solchen Zerstörung oder eines Verlustes ist der Vermieter sofort **schriftlich** zu unterrichten; bis zum Tage des Eingangs der schriftlichen Unterrichtung beim Vermieter bleibt der Mieter zur Entrichtung des Mietpreises verpflichtet. Als Ersatz für das Mietobjekt, das nicht zurückgegeben werden kann, hat der Mieter am Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Vermieter den auf der Vorderseite vereinbarten Zeitwert an den Vermieter zu zahlen einschließlich eines etwa noch rückständigen Mietpreises. Weist der Mieter nach, daß dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist, so ist dieser anstatt des Zeitwertes zu zahlen. Im Falle der Zerstörung oder des Verlustes des Mietobjektes verfällt überdies die gezahlte Kautions als pauschalierter Schadenersatz für die Bearbeitungs-, Neuanschaffungs- und sonstigen Kosten des Vermieters aufgrund der Unmöglichkeit der Rückgabe, es sei denn, der Mieter weist nach, daß der Verlust bzw. die Zerstörung nicht auf eigenem Verschulden oder dem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Weist der Mieter nach, daß dem Vermieter ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, so reduziert sich der Schadenersatzbetrag auf diesen nachgewiesenen Betrag.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder einer Sache durch den Mietgegenstand entstehen.

### Mietdauer und Rückgabe

Gerät der Mieter ganz oder teilweise am letzten Tage der vereinbarten Mietdauer zurück, so wird für jeden Tag der Überschreitung der Mietzeit der Tagespreis fällig, und zwar am Beginn jeden Tages für den Tag in voraus. Ist Rückgabe nicht spätestens am 21. Tag nach Ablauf der Mietdauer erfolgt, wird am Beginn des Tages nach dem 21. Tag ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des auf der Vorderseite vereinbarten Zeitwertes fällig und sofort zahlbar. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, daß dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Gibt der Mieter insbesondere das Mietobjekt doch noch zurück, so wird der dann noch bestehende und von dem Vermieter nach billigem Ermessen zu bestimmende Zeitwert auf den Schadenersatz angerechnet. In diesem Falle bleibt der Mieter zur Zahlung des Tagespreises bis zur Rückgabe verpflichtet. Für den Verwaltungsaufwand in der Zeit der Überschreitung der Mietdauer verfällt als pauschalierter Schadenersatz die Kautions in dem Fall, daß auch bis zum 21. Tag nach Ablauf der Mietdauer Rückgabe nicht erfolgt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, daß dem Vermieter ein geringere oder kein Schaden entstanden ist. Die Kautions verfällt nicht, wenn der Mieter nachweist, daß die Überschreitung der Mietdauer nicht auf sein Verschulden, das seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

### Zahlungsrückstand

Gerät der Mieter ganz oder teilweise mit der Entrichtung des Mietpreises oder seines Schadenersatzes oder weiteren Zahlungsverpflichtungen in Rückstand, so hat er ab dem Tage nach Fälligkeit die Forderung des Vermieters mit 9 % p. a. zu verzinsen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, daß dem Vermieter ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzuges bzw. Vermögensschaden bleibt ausdrücklich ebenfalls vorbehalten. Der Mieter befindet sich ab dem Tage nach Fälligkeit in Verzug, ohne daß es einer Mahnung des Vermieters bedarf. Für jede Mahnung, Zahlungserinnerung, Rückgabeerinnerung und ähnliches wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 3,00 EURO pro Mahnung bzw. Schreiben zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Ist die gerichtliche Geltendmachung der Forderung erforderlich, so erhält der Vermieter für den Verwaltungsaufwand einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25,- EURO plus Mehrwertsteuer. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, daß dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

### Untervermietung und Gebrauchsüberlassung sind verboten.

#### Schäden durch den Gebrauch des Mietobjektes, Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet in keiner Weise für Schäden, die bei Dritten durch die Benutzung des Mietobjektes entstehen. Sollte der Vermieter dennoch in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Mieter ausdrücklich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die bei oder aus der Benutzung des Mietobjektes entstehen, **freizustellen**. Die Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Insbesondere sind dadurch Ansprüche auf Schadenersatz für die Verletzung von Personen, die Beschädigung von Sachen, für entgangenen Gewinn und sonstigen Folgeschäden, für verspätet Zuverfügungstellung des Mietobjektes und ähnliches ausgeschlossen.

### Kündigung des Mietvertrages

Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Dem Vermieter steht ein Recht zur außerordentlichen und sofortigen Kündigung zu bei:

- unbefugter Untervermietung bzw. Gebrauchsüberlassung,
- unsachgemäßer, also den handwerklichen Regeln bzw. der Bedienungsanleitung widersprechender Behandlung bzw. Benutzung des Mietobjektes,
- Pfändung des Mietgegenstandes durch Gläubiger des Mieters,
- Kenntniserlangung des Vermieters von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Mieters,
- Konkurs- und Vergleichsanmeldung des Mieters,
- Zahlungsverzug des Mieters bezüglich Forderungen, die dem Vermieter, auch aus anderen Rechtsgeschäften, zustehen

### Allgemeines

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Mieters ist ausgeschlossen, soweit dies Gegenansprüche nicht von dem Vermieter unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sofort mitzuteilen, wenn Dritte Rechte an dem Mietobjekt geltend machen, insbesondere auch, wenn das Mietobjekt gepfändet wird. Verspätete Mitteilungen machen den Mieter schadenersatzpflichtig.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters. Der Vermieter behält sich jedoch ausdrücklich vor, Klage an jedem anderen begründeten Gerichtsstand, z. B. auch am Sitz des Mieters, zu erheben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mietbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Lieferbedingungen zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.



**Ndl. 15234 Frankfurt (Oder)**  
**Fürstenwalder Poststraße 106**  
**Fon 03 35/ 4 01 48 10 & fax 4 01 48 11**  
**Ndl. 15320 Neuhardenberg OT Altfriedland**  
**Fon 03 34 76 / 5 09 70 & fax 5 47 91**